

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
<i>Einführung</i>	1

I. TEIL

Gesellschaft und Gesamthand vor ihrer Begegnung

<i>1. Kapitel. Inhaltliche Vorläufer der gesellschaftsrechtlichen Gesamthand: Verselbständigungssmerkmale in historischen Gesellschaftsformen</i>	15
§ 1. Die Grundlagen des römischen Rechts	17
§ 2. Kontinentaleuropäische Impulse bis zum Ende des 18. Jahrhunderts	34
§ 3. Verselbständigungssmerkmale im deutschen Gesellschaftsrecht bis zum Ende des Usus modernus	57
§ 4. Verselbständigungssmerkmale im deutschen Gesellschaftsrecht des 19. Jahrhunderts	105
<i>2. Kapitel. Begriffliche Vorläufer der gesellschaftsrechtlichen Gesamthand: alte Figuren der gesamten Hand</i>	179
§ 1. Anfänge des Begriffs der gesamten Hand	180
§ 2. Die sächsische Belehnung „mit gesamter Hand“ (bis etwa 1850) .	184
§ 3. Die schuldrechtliche Verpflichtung „mit gesamter Hand“ (bis etwa 1500)	202
§ 4. Die gesamte Hand als ehrenrechtliche Bezeichnung	210
Zusammenfassung des 1. Teils	228

2. TEIL

Die Gestaltung der modernen Gesamthandtheorie und ihre Rolle im deutschen Gesellschaftsrecht bis 1900

<i>1. Kapitel. Frühere Impulsgeber der modernen Gesamthandtheorie</i>	239
§ 1. Die Lehre des dominium plurium in solidum oder Gesamteigentums	240
§ 2. Die deutschrechtliche Genossenschaftslehre	257
<i>2. Kapitel. Entstehung des modernen Gesamthandbegriffs in der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts</i>	273
§ 1. Die Gesamthand als Begriff der rechtsgeschichtlichen Literatur .	273
§ 2. Einführung der Gesamthand als allgemeine Theorie des geltenden Rechts (ab 1863)	286
<i>3. Kapitel. Gesamthand und Personengesellschaft in der Kodifikation des deutschen Privatrechts</i>	331
§ 1. Die gesellschaftsrechtliche Gesamthand bei der Entstehung des BGB	332
§ 2. Die gesellschaftsrechtliche Gesamthand bei der Entstehung des HGB	364
§ 3. Reaktionen auf den Gesamthandbegriff der Gesetzesmaterialien	373
Zusammenfassung des 2. Teils	383
<i>Ergebnisse der Untersuchung</i>	391
§ 1. Kein terminologischer Zusammenhang zwischen alten Figuren der gesamten Hand und dem modernen Personengesellschaftsrecht	391
§ 2 Verbindungslien zwischen dem modernen Personen- gesellschaftsrecht und alten Figuren der gesamten Hand	392
§ 3. Die gesellschaftsrechtliche „Gesamthand“ ist die historisierende Fassade einer in verschiedenen Epochen zusammengetragenen Konstruktion	407
<i>Quellen- und Veröffentlichungsverzeichnis</i>	409
Quellen, Rechtsnormen, Materialien u.s.w.	409
Veröffentlichungen	416
Personenverzeichnis	471
Sachverzeichnis	473

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
<i>Einführung</i>	1

I. TEIL

Gesellschaft und Gesamthand vor ihrer Begegnung

<i>1. Kapitel. Inhaltliche Vorläufer der gesellschaftsrechtlichen Gesamthand: Verselbständigungmerkmale in historischen Gesellschaftsformen</i>	15
§ 1. Die Grundlagen des römischen Rechts	17
I. Die altrömische <i>societas ercto non cito</i>	18
II. Personenzusammenschlüsse der klassischen römischen Rechtswissenschaft	20
1) <i>Communio</i> und <i>societas</i>	20
a) Die <i>communio</i>	20
b) Die <i>societas</i>	21
aa) Das individualistische Konzept der <i>societas</i>	21
bb) Ansätze einer Verselbständigung der <i>societas</i> ?	25
2) Die <i>Korporation</i>	30
a) Die tatbestandlichen Gründungsvoraussetzungen der <i>Korporationen</i>	31
b) Die rechtliche Ausstattung der <i>Korporationen</i>	32
c) Die <i>Korporation</i> als juristische Person oder als <i>Gesamthand</i> ?	33
§ 2. Kontinentaleuropäische Impulse bis zum Ende des 18. Jahrhunderts	34
I. Das <i>Gesellschaftsvermögen</i> als separate Haftungsmasse	35
1) Mittelalterliche Quellen	35
a) Quellen zur italienischen <i>commenda</i>	35

b) Der fehlende direkte Zugriff der Privatgläubiger auf das Gesellschaftsvermögen bei Paulus de Castro (Anfang 15. Jahrhundert)	37
2) Neuzeitliche Quellen	40
a) Die Privilegierung der Gesellschaftsgläubiger im italienischen Handelsrecht	40
aa) Das genuesische Gesellschaftsrecht (16. Jahrhundert)	40
bb) Italienische Autoren	40
b) Impulse iberischer Autoren aus dem 17. Jahrhundert	42
aa) Francisco Salgado de Somoza	42
bb) Juan Pedro Fontanella	42
c) Die Privilegierung der Gesellschaftsgläubiger im französischen Ancien droit	44
aa) Die Privilegierung der Gesellschaftsgläubiger in der Rechtsprechung der Parlamentshöfe	44
bb) Die Privilegierung der Gesellschaftsgläubiger in der französischen Literatur bis zum Ende des 18. Jahrhunderts	48
cc) Die Privilegierung der Gesellschaftsgläubiger in der Gesellschaftsvertragspraxis	50
II. Gesellschafter und Gesellschaft als separate Aufrechnungsadressaten	51
1) Gelehrte Quellen des Mittelalters zur Aufrechnung gegenüber Studentenbursen	51
a) Jacobus de Ravanis' Aufrechnungsverbot durch Zweckwidmung bestimmter Vermögensgüter	51
b) Baldus de Ubaldis' Identifizierung separater Aufrechnungsadressaten	53
2) Neuzeitliche Entwicklungen zur Aufrechnung gegenüber Handelsgesellschaften	55
§ 3. Verselbständigungsmerkmale im deutschen Gesellschaftsrecht bis zum Ende des Usus modernus	57
I. Rechtliche Verselbständigungsmerkmale im deutschen Gesellschaftsrecht des Mittelalters?	57
II. Die Verselbständigung der Gesellschaft als weithin ignorierte Idee in frühneuzeitlichen Quellen	61
1) Das Schweigen statutarischer Quellen	61
2) Das Schweigen in Deutschland tätiger Autoren	65
3) Gesellschaften mit Merkmalen einer faktischen Verselbständigung?	68

III. Ansätze einer Verselbständigung der Gesellschaft	
in deutschen Quellen	69
1) Literaturstimmen zum Gesellschaftsvermögen als separate	
Haftungsmasse	70
a) Johann Michael Beuther (ca. 1600)	70
b) Die bevorzugte Befriedigung aus dem Gesellschafts-	
vermögen als Diskussionsthema im Usus modernus . . .	73
aa) Autoren des 17. Jahrhunderts	73
bb) Autoren bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts . .	75
2) Naturrechtliche Ansätze der Personifizierung	
der Gesellschaft	77
a) Entstehung und Entwicklung der naturrechtlichen	
Lehre der <i>persona moralis</i>	77
aa) <i>Entia moralia</i> und <i>personae morales compositae</i>	
bei Pufendorf	77
bb) <i>Societas</i> und <i>persona moralis</i> bei Wolff	
und Nettelbladt	79
b) Der Begriff der juristischen Person weniger ein Produkt	
der naturrechtlichen <i>persona moralis</i> als der gemein-	
rechtlichen <i>universitas</i> ?	81
IV. Rezeption der Verselbständigungsansätze in der Gesetzgebung	84
1) Die Hamburger Fallitenordnung (1753)	84
2) Der Codex Maximilianeus Bavanicus Civilis (1756)	85
3) Die preußischen Kodifikationen	87
a) Das PrALR (1794)	87
aa) Ansätze einer Personifizierung in den	
Gesetzesmaterialien	87
bb) Gesellschaften zum Zwecke des Gemeinwohls,	
insbesondere Erlaubte Privatgesellschaften	88
cc) „Besondere“ Gesellschaften und Handels-	
gesellschaften	90
dd) Haltung der frühen preußischen Literatur	
zum PrALG	92
b) Die Allgemeine Gerichts-Ordnung (1793/95)	93
aa) Die Handelsgesellschaft als parteifähiges Subjekt? .	93
bb) Das Separationsrecht der Gesellschaftsgläubiger .	95
4) Die französischen Kodifikationen und ihre Nachbildungen	96
a) Der Code civil	96
b) Der Code de commerce	98
c) Das Badische Landrecht	99

5) Die österreichischen Kodifikationen bis zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (1811)	100
a) Der Codex Theresianus (1766)	100
b) Das Westgalizische Gesetzbuch (1797)	101
c) Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (1811)	103
§ 4. Verselbständigungsmerkmale im deutschen Gesellschaftsrecht des 19. Jahrhunderts	105
I. Gesellschaftsrechtliche Verselbständigungsmerkmale bis Einführung des ADHGB	105
1) Die Anerkennung von Gläubigerprivilegien als Grundlage einer Verselbständigung des Gesellschaftsvermögens	106
2) Die Diskussion über die Rechtspersönlichkeit der Handelsgesellschaft	108
a) Die Wegbereiter der Handelsgesellschaft als juristische Person	108
aa) Frühe Stimmen zugunsten einer Rechtspersönlichkeit von Handelsgesellschaften	108
bb) Gelpckes Plädoyer für die Handelsgesellschaft als juristische Person (1852)	110
cc) Die Anerkennung der Persönlichkeit französischer Handelsgesellschaften	112
b) Rezeption der Idee der eigenen Persönlichkeit von Handelsgesellschaften in der deutschen Literatur	116
aa) Die Diskussion in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts	116
bb) Die Diskussion unter dem Eindruck Gelpckes Plädoyer	118
cc) Bluntschlis Idee der Vermögensverschiedenheit als Kompromisslösung?	121
3) Die Rechtspersönlichkeit von Handelsgesellschaften in der Rechtsprechung	122
4) Die Rechtspersönlichkeit von Handelsgesellschaften in Entwürfen und Gesetzen	126
a) Frühere Entwürfe	126
aa) Der Entwurf eines württembergischen HGB (1839)	126
bb) Der Frankfurter Entwurf eines Handelsgesetzbuchs (1849)	127
b) Die Rechtspersönlichkeit der Handelsgesellschaft in der preußischen Konkursordnung von 1855	128
II. Die verselbständigte OHG im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch	130

1) Die OHG als juristische Person im preußischen Entwurf von 1857	130
2) Die OHG in den Beratungen zum ADHGB	133
a) Die Ablehnung der eigenen Rechts- und Parteifähigkeit der OHG	133
b) Die Anerkennung des Gesellschaftsvermögens als separate Haftungsmasse	137
c) Einführung der Anwachungslösung bei Ausscheiden von Gesellschaftern?	139
d) Das Gesellschaftsrecht des ADHGB und seine Ratifikation in Preußen	141
3) Das Handelsgesellschaftsrecht des ADHGB in Literatur und Rechtsprechung	145
a) Die Frage der Subjektivierung der OHG	145
aa) Die Diskussion im Schrifttum	145
bb) Die Entwicklung in der Rechtsprechung	148
b) Die Frage des Vermögens der OHG	156
III. Merkmale der Verselbständigung „herkömmlicher“ Gesellschaften	158
1) „Herkömmliche“ Gesellschaften und besondere parteifähige Vereinigungen	158
2) Entwicklung in Literatur und Rechtsprechung	159
a) Die französische société civile als Vorbild?	159
b) Die Entwicklung bei deutschen Autoren und Gerichten .	163
3) Die bürgerlichrechtliche Gesellschaft in den neuen Kodifikationen und Entwürfen	167
a) Die BGB-Entwürfe und Kodifikationen der Länder	167
aa) Der Hessische Entwurf (1842–1853)	167
bb) Der Bayerische Entwurf (1861–1864)	169
cc) Das sächsische BGB von 1865	170
b) Der Dresdner Entwurf von 1866	171
aa) Einsetzung und Vorgehensweise der Dresdner Kommission	171
bb) Die „Gemeine Gesellschaft“ (Art. 769 ff. DrsdE)	172
cc) Die Collectivgesellschaften	174
2. Kapitel. Begriffliche Vorläufer der gesellschaftsrechtlichen Gesamthand: alte Figuren der gesamten Hand	179
§ 1. Anfänge des Begriffs der gesamten Hand	180
I. Abwesenheit von Quellen zur gesamten Hand aus der Antike und dem frühen Mittelalter	180

II. Frühe Quellen	181
III. Die Bedeutungsvielfalt der Bezeichnung „gesamte Hand“ in alten Quellen	183
§ 2. Die sächsische Belehnung „mit gesamter Hand“ (bis etwa 1850)	184
I. Die „gesamte Hand“ des Lehnrechtsbuchs des Sachsenpiegels	184
1) Verwendung des Begriffs „mit gesamter Hand“	185
2) Die rechtliche Regelung der Belehnung mit gesamter Hand im Lehnrechtsbuch	188
II. Verbreitung und Weiterentwicklung des Begriffs der gesamten Hand im mittelalterlichen Lehnrecht	189
III. Die neuzeitliche Entwicklung der gesamten Hand im Lehnrecht	192
1) Das sächsische Lehnrecht im 16. und 17. Jahrhundert	192
a) Bedeutung und Verbreitung der sächsischen gesamten Hand	192
b) Die sächsische gesamte Hand als Instrument der Lehnnachfolge	194
2) Die lehnrechtliche gesamte Hand im 18. und 19. Jahrhundert	197
3) Das Ende des Lehnrechts als positives Recht	200
§ 3. Die schuldrechtliche Verpflichtung „mit gesamter Hand“ (bis etwa 1500)	202
I. Gebrauch des Begriffs im Mittelalter	202
1) Die schuldrechtliche gesamte Hand in den Quellen	202
2) Dogmatische Einordnung der schuldrechtlichen gesamten Hand	204
3) Ursprung und Verbreitung der schuldrechtlichen gesamten Hand	206
II. Das Ende des Begriffs in der Neuzeit	208
§ 4. Die gesamte Hand als eherechtliche Bezeichnung	210
I. Die gesamte Hand des fränkischen Ehrechts (bis etwa 1500)	210
1) Die gesamte Hand im Bamberger Stadtrecht des 14. Jahrhunderts	211
a) Die betreffenden Vorschriften des Bamberger Stadtrechts	211
b) Bedeutung der gesamten Hand des Bamberger Stadtrechts	214
2) Die eherechtliche gesamte Hand in anderen Rechtstexten und in der weiteren Entwicklung	219
II. Eheliches Grundstückseigentum in gesamter Hand nach österreichischem Recht (bis 18. Jahrhundert)	224

1) Die österreichische gesamte Hand als Instrument der Ehegattenversorgung	224
2) Entwicklung und Niedergang der österreichischen gesamten Hand	227
Zusammenfassung des 1. Teils	228

2. TEIL

Die Gestaltung der modernen Gesamthandtheorie und ihre Rolle im deutschen Gesellschaftsrecht bis 1900

<i>1. Kapitel. Frühere Impulsgeber der modernen Gesamthandtheorie</i> .	239
§ 1. Die Lehre des dominium plurium in solidum oder Gesamteigentums	240
I. Entstehung und Verbreitung der Figur des dominium plurium in solidum bzw. des Gesamteigentums (1681 bis 1811)	240
1) Das eheliche Güterrecht als Nährboden des alternativen Verbandskonzepts des Justus Veracius	241
2) Herausbildung der Theorie des Gesamteigentums im 18. Jahrhundert	245
II. Diskussion und Niedergang der Figur des Gesamteigentums im 19. Jahrhundert	250
1) Die Kritik des Gesamteigentums Anfang des 19. Jahrhunderts	250
2) Das Gesamteigentum im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Diskussion in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts	251
3) Niedergang des Gesamteigentums im Einfluss der Genossenschaftstheorie	253
III. Die heutige Stellung der Figur des Gesamteigentums	255
§ 2. Die deutschrechtliche Genossenschaftslehre	257
I. Die Genossenschaftslehre Beselers	257
1) Ansätze der Genossenschaftslehre in Beselers Schrift zu den Erbverträgen (1835)	257
2) Beselers ausgereifte Genossenschaftslehre	260
a) Universitas, Stiftung, Corporation und Genossenschaft als juristische Personen	260
b) Personenzusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit	262
II. Die Genossenschaftslehre Gierkes	264

1) Gierkes „Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft“ (1868)	264
2) Gierkes „Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs“ (1873) und „Staats- und Korporationslehre“ (1881)	266
3) Gierkes „Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung“ (1887)	268
III. Das Vermächtnis der Genossenschaftslehre	269
1) Das Schicksal des germanistischen Genossenschaftsbegriffs	269
2) Wirkung der Genossenschaftslehre auf die Gesamthandlehre	270
<i>2. Kapitel. Entstehung des modernen Gesamthandbegriffs in der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts</i>	273
§ 1. Die Gesamthand als Begriff der rechtsgeschichtlichen Literatur	273
I. Die „gesamte Hand“ als Quellenzitat	273
1) Das Quellenstudium älterer Autoren	273
2) Die Untersuchung Zoepfls der gesamten Hand des Bamberger Stadtrechts (1839)	274
3) Homeyers Untersuchung der lehnrechtlichen gesamten Hand des Sachsen-Spiegels (1842)	276
II. Die Gesamthand als quellenunabhängiger Sammelbegriff der rechtsgeschichtlichen Wissenschaft	278
1) Die Gesamthand des alten fränkischen Eheguterrechts	278
a) Die Ausgestaltung zum Begriff der alten fränkischen Güterrechtsfigur durch Euler (ab 1841)	278
aa) Eulers Studie zum „Güter- und Erbrechte der Ehegatten“	278
bb) Eulers nachfolgende Schriften	280
b) Die Rezeption von Eulers Begriffsbildung in der Literatur	281
2) Die historische schuldrechtliche gesamte Hand	283
a) Die Untersuchung der schuldrechtlichen gesamten Hand durch Stobbe (1855)	283
b) Die Rezeption Stobbes Begriffsbildung in der Literatur	285
§ 2. Einführung der Gesamthand als allgemeine Theorie des geltenden Rechts (ab 1863)	286
I. Kuntze und Stobbe als Begründer eines modernen Gesamthandbegriffs	286
1) Der Diskussionsstand im Gesellschaftsrecht Mitte des 19. Jahrhunderts	286

2) Der Beitrag Kuntzes zu den Handelsgesellschaften (1863)	288
a) Bedeutung und Vorgehensweise im Beitrag	288
b) Kuntzes Thesen zur allgemeinen Rechtsnatur der gesamten Hand	289
c) Die gesamte Hand Kuntzes zur Deutung der Besonderheiten der Handelsgesellschaften	292
3) Der Beitrag Stobbes zur allgemeinen rechtshistorischen Gesamthand (1864)	293
a) Bedeutung und Vorgehensweise Stobbes Beitrags	293
b) Stobbes Feststellungen zu den allgemeinen Merkmalen der Gesamthand	294
c) Stobbes Anwendung der Gesamthandgrundsätze auf verschiedene Personenzusammenschlüsse	296
aa) Gesamthand und Ehegemeinschaft	296
bb) Gesamthand und Gesamtbelehnung	298
cc) Gesamthand und Erbengemeinschaft	299
dd) Gesamthand und andere Rechtsfiguren	300
II. Meilensteine der modernen Gesamthandtheorie	
in der Literatur	301
1) Das Wohlwollen Beselers (1866)	301
2) Gierkes Gesamthandbegriff im zweiten Band des „Genossenschaftsrechts“ (1873)	304
3) Heuslers Gesamthandtheorie in seinem Institutionen- lehrbuch (1885/86)	307
4) Gierkes Gesamthand in seiner „Genossenschafts- theorie“ (1887)	309
a) Gierkes allgemeine Grundsätze der Gesamthand	309
b) Gierkes Gesamthand des ehelichen Güterrechts	310
c) Gierkes Gesamthand der Handelsgesellschaft	311
aa) Subjektives und objektives Element der gesellschaftsrechtlichen Gesamthand	312
bb) Anwendung der Gesamthandtheorie auf die Handelsgesellschaft im Rechtsverkehr	313
III. Rezeption der Theorie der Gesamthand vor Inkrafttreten des BGB	316
1) Das Gesellschaftsrecht des ADHGB und die Gesamt- handtheorie	316
2) Die Rezeption der Gesamthandtheorie in der Recht- sprechung	318
3) Die Rezeption der Gesamthandtheorie in der Literatur . .	320
4) Ergebnis	328

3. Kapitel. Gesamthand und Personengesellschaft in der Kodifikation des deutschen Privatrechts	331
§ 1. Die gesellschaftsrechtliche Gesamthand bei der Entstehung des BGB	332
I. Die gesellschaftsrechtliche Gesamthand in den Vorarbeiten	332
1) Die Vorlagen zum bürgerlichen Gesellschaftsrecht	332
2) Die Vorlagen zum Sachenrecht	333
II. Merkmale gesellschaftsrechtlicher Verselbständigung im Ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs	336
1) Die Bestimmungen zum Miteigentum und zur Gemeinschaft	336
2) Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen	337
a) Die „herkömmliche“ BGB-Gesellschaft	337
b) Die Erwerbsgesellschaft	340
III. Die Gesellschaft im Zweiten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs	341
1) Die Kritik am Ersten Entwurf	341
a) Die Kritik Gierkes	341
b) Die Kritik Boyens'	345
2) Die inhaltlichen Veränderungen des Zweiten Entwurfs . .	347
a) Die Einführung der gesellschaftsrechtlichen Gesamthand als neues Prinzip	348
aa) Die Gesamthand der BGB-Gesellschaft	348
bb) Die Gesamthand des nicht rechtsfähigen Vereins . .	349
cc) Die Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen Gesamthand in den Bestimmungen zur Gemeinschaft und zum Miteigentum	350
b) Dogmatik der gesellschaftsrechtlichen Gesamthand im Zweiten Entwurf	352
aa) Gebundenes Quoteneigentum oder eigenes Sondervermögen?	352
bb) Die BGB-Gesellschaft als eigenes Rechtssubjekt? . .	356
IV. Die inhaltlichen Veränderungen bis zum Inkrafttreten des BGB	360
1) Verfügungs- und Teilungsverbot in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen	361
2) Die Streichung der Vorschrift über die Eintragungsfähigkeit von Erwerbsgesellschaften	363

§ 2. Die gesellschaftsrechtliche Gesamthand bei der Entstehung des HGB	364
I. Die Ausarbeitung des Entwurfs des Reichsjustizamts von 1895 (HGB-E1)	365
1) Das Gutachten Jakob Friedrich Behrends	365
2) Der Entwurf von 1895	366
a) Rechtsfähigkeit der OHG	366
b) Gesellschaftsvermögen der OHG	368
c) Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft	369
II. Fertigstellung und Inkrafttreten des HGB	371
§ 3. Reaktionen auf den Gesamthandbegriff der Gesetzesmaterialien	373
I. Gierkes Reaktion auf die „kodifizierte“ gesellschaftsrechtliche Gesamthand	373
II. Der Platz des Gesamthandbegriffs in der deutschen Rechtswissenschaft	375
1) Der Gesamthandbegriff in der Literatur	375
a) Die Anerkennung der gesellschaftsrechtlichen Gesamthand	375
b) Die rechtshistorische Legitimität der gesellschaftsrechtlichen Gesamthand in der Literatur	377
2) Die Anerkennung des Gesamthandbegriffs in der Rechtsprechung	381
3) Ergebnisse	382
Zusammenfassung des 2. Teils	383
<i>Ergebnisse der Untersuchung</i>	391
§ 1. Kein terminologischer Zusammenhang zwischen alten Figuren der gesamten Hand und dem modernen Personengesellschaftsrecht	391
§ 2 Verbindungslien zwischen dem modernen Personengesellschaftsrecht und alten Figuren der gesamten Hand	392
I. Allgemeine Betrachtungen	392
II. Der inhaltliche Vergleich mit alten Figuren der gesamten Hand	393
1) Moderne Gesamthand und alte „gesamte Hand“ als Bezeichnung einer solidarischen Verpflichtung	393
2) Moderne Gesamthand und alte „gesamte Hand“ des Eherechts	393
3) Moderne Gesamthand und alte „gesamte Hand“ des Lehrrechts	396

III. Konstruktive Einflüsse alter Gesamthandfiguren auf die Gesamthand des modernen Gesellschaftsrechts?	397
1) Das Gesellschaftsvermögen	397
a) Gesellschafts- und Privatvermögen als separate Aufrechnungsadressaten	397
b) Gesellschafts- und Privatvermögen als separate Haftungsmassen	398
c) Die Anwachsung bei Ausscheiden eines Gesellschafters .	399
d) Das dinglich wirkende Verfügungsverbot über „Anteile“ an den Gesellschaftsgegenständen	401
2) Die Subjektivität der gesellschaftsrechtlichen Gesamthand	403
§ 3. Die gesellschaftsrechtliche „Gesamthand“ ist die historisierende Fassade einer in verschiedenen Epochen zusammengetragenen Konstruktion	407
 <i>Quellen- und Veröffentlichungsverzeichnis</i>	409
Quellen, Rechtsnormen, Materialien u.s.w.	409
Veröffentlichungen	416
Personenverzeichnis	471
Sachverzeichnis	473